

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz -LadSchlG) i.V.m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der jeweils geltenden Fassung folgende

## **RECHTSVERORDNUNG**

**über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses der Verkaufsstellen im Rahmen des im Rätereinkaufszentrums stattfindenden Jahrmarktes „Räterfest“ am 13. Oktober 2019**

### **§ 1 Ausnahmeregelung**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung am Sonntag, den 13. Oktober 2019, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird auf das unmittelbare, räumliche Umfeld des festgesetzten Jahrmarktes nach Titel IV der Gewerbeordnung „Räterfest“ im Räter-Zentrum, 85551 Kirchheim b. München, Ortsteil Heimstetten wie folgt festgesetzt:

Gelände des Räter-Zentrums (REZ) auf den Flurnummern 104, 104/88, 104/107, 104/108, 104/156, 104/157, 104/158, 104/160, 104/162 je Gemarkung Heimstetten, Anwesen: Glockenblumenstraße Hs-Nrn.: 3-17, Räterstraße Hs-Nrn.: 20-26, Am Gangsteig Hs-Nrn.: 5, 7-19 in 85551 Kirchheim b. München – Ortsteil Heimstetten, dargestellt auf dem dieser Verordnung beigefügten mit Flurnummern versehenen Lageplan.

### **§ 3 Arbeitnehmerschutz**

1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten anwesend zu sein.
2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten (§ 17 LadSchlG - Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, usw.). Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) zu beachten

#### § 4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 25 LadSchlG Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 LadSchlG dar.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 14. Oktober 2019 außer Kraft.

Kirchheim b. München, den 01. Oktober 2019

Maximilian Bötl  
Erster Bürgermeister